

Beschluss
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der
Richtlinie zur Bestimmung der Befunde
und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse
nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind
(Festzuschuss-Richtlinie):
Gegenbezahlung bei der Versorgung
mit feststehendem Zahnersatz

Vom 20. Mai 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 beschlossen, die Richtlinie zur Bestimmung der Befunde und der Regelversorgungsleistungen für die Festzuschüsse nach §§ 55, 56 SGB V zu gewähren sind (Festzuschuss-Richtlinie) in der Fassung vom 9. November 2004 (BAnz. 2004 S. 24 463), zuletzt geändert am 12. November 2009 (BAnz S. 4 200), in Kraft getreten am 1. Januar 2010 wie folgt zu ändern:

- I. In Abschnitt A. „Allgemeines“ werden die Sätze 1, 2 und 3 der Nummer 3 ersatzlos gestrichen
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Mai 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hess